

Hausordnung der Abtei Brauweiler

- 1 Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, EDV-Verteiler, Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 2 Das Benageln und Bekleben von Wänden, Fußböden, Türen etc. ist durch Dritte nicht gestattet und intern nur auf Anordnung.
- 3 Es ist ausdrücklich untersagt, Feuerwerk jeglicher Art auf dem gesamten Gelände der Abtei Brauweiler durchzuführen.
- 4 Das Grillen (einschließlich Gas- und Elektrogrill) ist auf dem gesamten Gelände der Abtei Brauweiler, einschließlich Park, Kreuzgang und Höfe, untersagt.
- 5 Die Benutzung von Nebelmaschinen in den Räumen der Abtei Brauweiler ist verboten.
- 6 Inventar, welches von der Abtei Brauweiler nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurde, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Veränderungen z.B. an der Bestuhlung sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.
- 7 In allen Räumen der Abtei Brauweiler gilt Tierverbot(ausgenommen speziell ausgebildete Assistenttiere).
- 8 Der Konsum von Cannabis und vergleichbaren Rauschmitteln sowie Alkoholgenuss (ausgenommen bei angemeldeten Veranstaltungen) ist auf dem gesamten Gelände (einschl. der Innenräume) untersagt. In allen Räumen der Abtei Brauweiler gilt Rauchverbot.
- 9 Das Betreten der Rasenflächen in den Höfen ist verboten.
- 10 Die Gänge/Flure und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 11 Das Parken in den Höfen und im Park ist verboten. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen parken. Ausnahmen bilden Be-/ Entladesituationen. Weitere Ausnahmesituationen sind im Vorfeld abzustimmen.
- 12 In den Innenhöfen sind Fahrräder zu schieben.
- 13 Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Gleiches gilt für E-Bikes oder E-Roller, die nicht im Gebäude (bspw. auf Fluren) abzustellen sind.
- 14 Es ist untersagt, extremistische, verfassungsfeindliche, rassistische, antisemitische, sexistische und die Menschenwürde verletzende Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten zu tätigen. Dazu gehört auch die Verwendung und das Tragen von Kennzeichen und Symbolen, die verfassungsfeindliche oder verfassungswidrige Organisationen repräsentieren. Zu widerhandlungen haben den Verweis vom Gelände/aus dem Museum zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.
- 15 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Hausverbot kann auch nachträglich ausgesprochen werden, sollten schwerwiegende Verstöße erst im Nachhinein festgestellt werden.
- 16 Den Anordnungen des LVR-Personals oder des Wachdienstes der Rheinland Kultur GmbH ist grundsätzlich Folge zu leisten.

WICHTIGE RUFNUMMERN:

Notruf: 212 (über Haustelefone 0 - 212)

Hausnotruf: 0 2234 9854 - 555

Empfang: 0 2234 9854 - 0

Wache: 0 2234 9854 - 412

